

Nutzungsreglement für das Reservoir Gerbe, Toggwilerweg, Meilen

1. Allgemeines

Das Reservoir Gerbe, Toggwilerweg, 8706 Meilen ist Eigentum der Telimag AG.

Die Räumlichkeiten werden an Vereine, Körperschaften, Institutionen und Privatpersonen für Anlässe vermietet.

Die Telimag AG ist nicht verpflichtet, die Räume des Reservoirs Gerbe für die Benutzung zur Verfügung zu stellen. Absagen werden nicht begründet.

Die Anzahl Personen für die Nutzung des Reservoirs Gerbe ist auf höchstens 50 Personen beschränkt.

2. Reservationsregeln

2.1 Das Reservoir Gerbe kann in der Regel für maximal zwei aufeinander folgende Tage gemietet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung der Telimag AG.

2.2 Melden sich mehrere Bewerber für den gleichen Termin, so entscheidet die Geschäftsleitung, wem die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

3. Mietbedingungen und Verantwortlichkeiten

3.1 Die Mietgebühr beträgt pro Benutzung und Tag inkl. Endreinigung:

Montag bis Donnerstag	CHF 185.00
Freitag und Samstag	CHF 285.00
Sonntag und Allgemeine Feiertage	CHF 285.00

für Vereinssitzungen, Vereinsanlässe CHF 75.00

3.2 Die Geschäftsleitung der Telimag AG kann die Mietgebühr bei speziellen Nutzungen, z.B. als Ausstellungsraum, bei Sonderveranstaltungen, bei Vereinen, für Schulen, usw. in Abweichung zu Abs. 3.1 festlegen.

3.3 Mit der beidseitigen Unterzeichnung des Mietvertrages tritt dieser in Kraft.

3.4 Die Zahlung der Miete erfolgt per Rechnung oder vorzugs halber in bar bei Schlüsselübergabe.

- 3.5 Bei Annulation des Mietvertrages, bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin, wird eine Umtriebsgebühr von CHF 75.00 und danach der volle Mietbetrag verrechnet. Bei Nichtbenützung der Räumlichkeiten wird die Mietgebühr nicht zurückerstattet.
- 3.6 Der verantwortliche Mieter muss während der Belegungszeit anwesend sein.
- 3.7 Der Mieter haftet für Schäden und Verluste. Für Unfälle, die sich beim Gebrauch der Mietanlage ereignen, wird jede Haftung abgelehnt. Die Unfallversicherung ist Sache des Mieters.
- 3.8 Ferner gilt es folgende Regeln zu beachten:

Im Aussenbereich:

- Mobiliar aus dem Mehrzweckraum darf nicht ins Freie getragen und aufgestellt werden.
- Musikanlagen im Freien zu betreiben, ist nicht gestattet.
- Offenes Feuer auf dem Grundstück zu entzünden, ist verboten (Naturschutzzone).
- Der Hügel über dem Reservoir (Einstieghäuschen) darf bei hohem Gras nicht betreten werden (Magerwiese mit Pflanzenvielfalt).

Im Innenbereich:

- Grillieren, das Entzünden von offenem Feuer, Kochen allgemein und der Betrieb von Fritteusen im Mehrzweckraum sind nicht gestattet.
- Der Eingangsbereich ist jederzeit freizuhalten. (Fluchtweg)
- In den Räumen gilt ein allgemeines Rauchverbot.
- Ausstellungsgegenstände dürfen nicht berührt und entfernt werden.

- 3.9 Die Übernahme des Mietobjekts erfolgt in der Regel durch die Schlüsselübergabe am Schalter um jeweils ca. 10.00 Uhr oder gemäss Absprache.

Die Rückgabe des Mietobjekts erfolgt in einwandfreiem und „besenreinem“ Zustand in der Regel am darauffolgenden Tag bis ca. 9.45 Uhr oder gemäss Absprache.

Die zeitliche Koordination der Übernahme und Rückgabe erfolgt durch die INFRA AG. Raumwartin ist Frau Esther Meier, Tel. 044 923 58 32.

3.10 Rückgabe des Mehrzweck- und Ausstellungsraumes Reservoir Gerbe:

- Tische und Bänke in sauberem Zustand, gemäss Möblierungsplan aufstellen.
- Die Beseitigung und Entsorgung der Abfälle, Flaschen usw. ist Sache des Mieters.
- Der Mehrzweckraum und die Nebenräume (WC) sind in sauberem Zustand zu verlassen. Reinigungsgeräte stehen zur Verfügung, siehe Schrank WC-Raum.
- Die Umgebung beim Eingang und im Bereich der Brückenwaage ist sauber zu halten. Alle Abfälle sind zu sammeln und entsorgen.

3.11 Autoparkplätze sind entlang der Erlenstrasse seeseitig vorhanden (siehe Info-Blatt Reservoir Gerbe).

Transportieren von Material und älteren Leuten zum Reservoir Gerbe, Toggwilerweg ist gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen am Toggwilerweg ist jedoch nicht erlaubt.

4. Öffentliche Sicherheit und Allgemeine Ordnung

Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass die folgenden Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen vom 29. März 1994 eingehalten werden:

Auszug aus der Polizeiverordnung:

Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung

Art. 25 Abs. 1: Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Lärmschutz

Art. 39: Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 41: Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung in Häusern oder im Freien zwischen 22.00 und 7.00 Uhr, wodurch die Hausbewohner oder die Nachbarschaft in erheblichem Masse gestört werden. Dies gilt auch von Geräten, Fahrzeugen und anderen Vorrichtungen erzeugten Lärm.

Art. 52, Abs. 1: Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 7.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht ungebührlich belästigt werden.

Strafbestimmungen

Art.77: Wer den Bestimmungen der Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse bis CHF 500.00 bestraft. Die Telimag AG behält sich bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen die Verzeigung bei den zuständigen Organen vor.

5. Auskünfte

Die Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) vertritt die Telimag AG gegenüber dem Mieter.

Infrastruktur Zürichsee AG
Schulhausstrasse 18
8706 Meilen

044 924 18 18
info@infra-z.ch
www.infra-z.ch

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages akzeptiert der Mieter gleichzeitig dieses Reglement. Die Bestimmungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

Telimag AG

Die Geschäftsleitung

Meilen, 01.05.2026

Christoph Dolder

Jürg Hofer